



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-44/2008-21

Ggst.: OMV Gas GmbH,
Trans Austria Gasleitung TAG LOOP II,
Abschnitt Hollenegg/Stmk. bis Ruden/Ktn.,
hier: Endabnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000.

→ Umwelt- und Anlagenrecht

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 10. Juni 2010

TAG LOOP II

Abschnitt Hollenegg/Stmk. bis Ruden/Ktn.

Umweltverträglichkeitsprüfung

ENDABNAHMEBESCHEID

ENDABNAHME-BESCHEID

Spruch

1. Gemäß § 20 UVP-G 2000 wird festgestellt, dass das Vorhaben „**TAG LOOP II - Abschnitt Hollenegg (Stmk.) bis Ruden (Ktn.)**“ - abgesehen von der nachfolgend angeführten geringfügigen Abweichung, die hiemit nachträglich genehmigt wird – der Genehmigung (Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. März 2005, GZ: FA13A-11.10-38/2004-21) entspricht.
2. Folgende geringfügige Abweichung zur erteilten Genehmigung vom 24. März 2005 - in Form der Reduktion der genehmigten und in Anspruch genommenen Gesamtrodungsflächen - wird hiemit nachträglich genehmigt:

Für nachstehende Teilflächen der befristeten Rodungsflächen wurden durch die Bezirksverwaltungsbehörde BH Deutschlandsberg Rodungsbewilligungen zum Zwecke der Agrarstrukturverbesserung erteilt, wodurch sich die ursprünglich festgelegten Wiederbewaldungsflächen entlang der Gasleitungstrasse entsprechend reduzieren:

Rodungswerber	Adresse	Gstk.Nr.	KG	Rodungsfläche (ha)
Croy Clemens	8553 St. Oswald ob Eibiswald 36	50/1 T. und 50/2 Tl., 2 Teilflächen	Soboth	0,2175 Wildäsungsflächen
Paul und Maria Aldrian	Garanas 33 8541 Schwanberg	329T1 und 328 T.	Garanas	0,2940 Agrarstrukturverbesserung
Andreas PETER	Gressenberg 128 8541 Schwanberg	2113/1	Gressenberg	0,0500 Agrarstrukturverbesserung
Gesamtsumme				0,5615 ha

3. Der in Spruchpunkt III E) Nr. 7 rechtskräftig vorgeschriebene forsttechnische Auflagenpunkt des Genehmigungsbescheides vom 24. März 2005, wird präzisiert wie folgt:

„Die Kulturen der Wiederbewaldungsflächen und Ersatzaufforstungsflächen sind bis zu ihrer Sicherung, gemäß Forstgesetz 1975 frühestens nach drei Wachstumsperioden, einer jährlichen Kontrolle und Begehung durch einen Vertreter der Konsenswerberin, einer ökologischen Bauaufsicht, eines forsttechnischen Sachverständigen (z.B.: DI Wolfram Wögerer) und eines Bezirksforstinspektors des Bezirkes Deutschlandsberg auf Kosten der Konsensinhaberin zu unterziehen. Bei diesen Begehungen sind die erforderlichen Nachbesserungsarbeiten mit der Aufforstungsfirma bzw. mit den Forstbetrieben, die selbst die Aufforstung durchführen, festzulegen. Der „endgültige“ Abschluss der Wiederbewaldung ist der nach Forstgesetz zuständigen Forstbehörde mitzuteilen. Zur Verhinderung von überdurchschnittlichen Wildschäden sind jagdliche Einrichtungen wie Fütterungen und Salzlecken auf den Dauerrodungsflächen bzw. Wiederbewaldungsflächen zu vermeiden.“

4. Eine Nachkontrolle gemäß § 22 UVP-G 2000 ist gemäß § 20 Abs. 5 UVP-G 2000 bis spätestens **30. Dezember 2011** durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 20 Abs. 1 bis 5, 22 und 39 i.V.m. Anhang 1 Z 13 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F.

K o s t e n

Gemäß §§ 76 und 77 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F., hat die OMV Gas GmbH, folgende Kosten zu tragen:

- Kommissionsgebühren gemäß der Landes-Kommissionsgebühren-Verordnung 2007, LGBl. Nr. 86/2007 für die Verhandlung am 20.01. 2009 (5 Amtsortane, je 9/2 Stunden a` € 23,70) € **1.066,50**

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit beiliegendem Erlagschein auf das Konto Nr.: 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ.: 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Hinweis:

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht gemäß § 21 Abs. 1 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigung relevanten Vorschriften (hier: Forstgesetz 1975 und Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976) zuständigen Behörden über.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines:

Die OMV Gas GmbH als Rechtsnachfolger der OMV AG betreibt das bestehende System der Trans-Austria Gasleitung auf Basis verschiedener rohrleitungsrechtlicher, wasserrechtlicher, forstrechtlicher und anderer umweltrelevanter Bewilligungen bzw. Genehmigungen, hier relevant für die Steiermark: UVP-Bescheid der Landesregierung vom 24. März 2005, GZ.: FA13A-11.10-38/2004-21 (Verlegung eines 3. Rohrstranges zwischen Hollenegg in der Steiermark und Ruden in Kärnten – Abschnittsgenehmigung für den Verwaltungsbereich des Landes Steiermark).

Mit Bescheid vom 28. Dezember 2006 wurde dazu die 1. Teilabnahme gemäß § 20 UVP-G 2000 abgeschlossen, wobei es in diesem Verfahren im Wesentlichen um die technischen Belange ging.

Mit der Eingabe vom 25. Juni 2008 hat die OMV Gas GmbH die Fertigstellung des Gesamtvorhabens (das heißt: jene Teile des Vorhabens, die von der 1. Teilabnahme nicht

erfasst waren) angezeigt. Dies trifft im Wesentlichen die ökologischen Bereiche wie Forst, Wildbiologie und Naturschutz (2. Teilabnahmeverfahren).

Gegenstand und Umfang des 2. Teilabnahmeverfahrens ist einerseits die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit dem Genehmigungsbescheid sowie die Einhaltung der diesbezüglichen Auflagen (beides aus ökologischer Sicht), andererseits – als Nachbereitung zum 1. Teilabnahmebescheid vom 28. Dezember 2006 – die Erfüllung von noch nicht geprüften Betriebsauflagen bzw. die Beseitigung von im Zuge des 1. Teilabnahmeverfahrens vorgefundenen Mängeln.

Unter Bedachtnahme auf das rechtskräftig abgeschlossene 1. Teilabnahmeverfahren (Bescheid vom 28. Dezember 2006) kann bei rechtskräftigem Abschluss des ggst. 2. Teilabnahmeverfahrens festgestellt werden, dass das Gesamtvorhaben endgültig abgenommen ist.

Im Zuge des gegenständlichen Teilabnahmeverfahrens auf Basis der Fertigstellungsanzeige vom 25. Juni 2008 hat die OMV Gas GmbH die im Spruch unter Punkt 2. ersichtliche geringfügige Abweichung bekanntgegeben.

Im Abnahmeverfahren wurden seitens der OMV Gas GmbH folgende Abnahmeunterlagen vorgelegt:

- Ordner „Unterlage für die Abnahmeprüfung am 20. Jänner 2009“, beinhaltet die Fertigstellungsmeldung samt Antrag auf Durchführung der ökologischen Abnahmeprüfung und Stellungnahme zur Erfüllung der Behördenauflagen und Projektmaßnahmen, den statischen Nachweis der Verrohrung nach EN 1594, den Nachweis der Lageplanübermittlung an die betroffenen Gemeinden, das Ergebnis der Molchung, die Wirksamkeit des kathodischen Korrosionsschutzes, das Gutachten über das Explosionsschutzdokument, den geologischen Bericht, die Beweissicherung der Brunnen und Quellen (Kurzfassung des Abschlussberichtes) und den Bericht der ökologischen Bauaufsicht von Dipl.-Ing. Hubert Ramskogler vom 31.10.2007.
- Geologischer Bericht der Snamprogetti und ILF Consulting Engineers GmbH vom 26.08.2008 (ILF Projekt Nr. 5039).
- Bestandsunterlagen der OMV vom 16.05.2007 mit den darin enthaltenen Bestandsplänen (Ordner grau – Vermerk: FA13A-11.10-157/2006-19).

- Abschlussbericht Beweissicherung Brunnen + Quellen vom 12.03.2007 samt Anlagen (Ordner grau – Vermerk: FA13A-11.10-157/2006-19).

In Abstimmung der beteiligten UVP-Behörden Steiermark und Kärnten wurde am 19. Jänner 2009 für den Verwaltungsbereich Kärnten und am 20. Jänner 2009 für den Verwaltungsbereich Steiermark ein Ortsaugenschein mit den erforderlichen Sachverständigen unter Zuziehung der Parteien und Beteiligten, welchen Gelegenheit zur Wahrung ihrer Parteien- und Beteiligteninteressen geboten wurde, durchgeführt (Niederschrift über die Ergebnisse des Ortsaugenscheines vom 20. Jänner 2009 – OZ. 12 im Akt). In weiterer Folge wurde die Ergänzung vom 20. Jänner 2009 zum Endbericht der ökologischen Bauaufsicht – Steiermark (Verfasser: Dipl.-Ing. Hubert Ramskogler) vorgelegt und zum Akt genommen (OZ. 13).

B. Rechtsgrundlagen:

Abnahmeprüfung (§ 20 UVP-G 2000):

- §20(1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.
- §20(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.
- §20(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.
- §20(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des §18 Abs.3 nachträglich geringfügige

Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

§20(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

Festgestellt wird, dass keine Materienvorschriften über Betriebsbewilligungen gemäß § 20 Abs. 2 2. Satz UVP-G 2000 im ggst. 2. Teilabnahmeverfahren anwendbar sind.

Zuständigkeitsübergang (§ 21 UVP-G 2000):

§21(1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

§21(4) Die Zuständigkeit zur Vollziehung und Überwachung der Einhaltung des Genehmigungsbescheides richtet sich ab dem Zuständigkeitsübergang gemäß Abs. 1 und 2 nach den angewendeten Verwaltungsvorschriften. Auf § 17 Abs. 2 bis 4 und 6 gestützte Nebenbestimmungen und sonstige Pflichten sind von der Landesregierung zu vollziehen und auf ihre Einhaltung zu überwachen. In Bezug darauf hat diese, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 45 Z 2 lit. a oder b besteht, die in § 360 Abs. 1 und 3 der Gewerbeordnung 1994 genannten Maßnahmen zu treffen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Kostenersparnis kann sie diese Befugnis auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

Nachkontrolle (§ 22 Abs. 1 UVP-G 2000):

§22(1) Für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 haben die Behörden gemäß § 21 auf Initiative der Behörde gemäß § 39 das Vorhaben frühestens drei Jahre, spätestens fünf Jahre nach Anzeige der Fertigstellung gemäß § 20 Abs. 1 oder zu dem gemäß § 20 Abs. 6 im Genehmigungsbescheid festgelegten Zeitpunkt gemeinsam daraufhin zu überprüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob

die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen. Die Behörde gemäß § 39 sowie die mitwirkenden Behörden sind jedenfalls beizuziehen. Die Nachkontrolle ist spätestens bis zu dem im Abnahmebescheid gemäß § 20 Abs. 5 bezeichneten Zeitpunkt durchzuführen.

C. Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens:

Aus den vorliegenden Berichten der ökologischen Bauaufsicht für Steiermark (Dipl.-Ing. Hubert Ramskogler), insbesondere aus der Ergänzung zum Endbericht mit Datum 20. Jänner 2009 (OZ. 13) ist ersichtlich, dass das Vorhaben aus naturschutzfachlicher projektsgemäß ausgeführt wurde.

Der beigezogene Sachverständige für das Forstwesen (Dipl.-Ing. Wolfram Wögerer) hält zusammenfassend fest, dass die Wiederbewaldung zur Gänze durchgeführt wurde und überwiegend die Forstpflanzen gut angewachsen sind. Für Herrn Clemens Croy, Familie Aldrian und Herrn Andreas Peter, wurden dauernde Rodungsbewilligungen auf den in Spruchpunkt 2. genannten Grundstücken im Gesamtausmaß von 0,5615 ha zum Zwecke der Agrarstrukturverbesserung durch die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg als Forstbehörde erteilt. Die damit herbei geführte Änderung der projektsgemäßen bzw. auflagentypgemäß vorgeschriebenen Wiederbewaldungsflächen sind aus forstfachlicher Sicht als geringfügig einzustufen und besteht somit kein Einwand aus forstfachlicher Sicht gegen die Abnahme des gegenständlichen UVP-Projektes (ergänzende Stellungnahme des forstfachlichen Sachverständigen vom 07. September 2009, OZ 17 im Akt).

Im Übrigen stellte der forstfachliche Sachverständige anlässlich der Ortsaugenscheinsprüfung am 20. Jänner 2009 fest, dass die forstlichen Auflagen vollständig erfüllt sind. Er schlägt allerdings die Änderung des Auflagenpunktes 7) im spruchgemäß vorgeschriebenen Sinne deshalb vor, da eine Sicherung der Kulturen im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 frühestens nach drei Wachstumsperioden erfolgen könne. Diesem Auflagenvorschlag wurde seitens der Behörde gefolgt (siehe Spruchpunkt 3. dieses Bescheides).

Der beigezogene Sachverständige für Wildökologie (Dipl.-Ing. Klaus Tiefnig) geht auf wildökologisch relevante Vorschriften hinsichtlich Schutz, Nachbesserung und Pflege der

Wiederbewaldungsflächen sowie Anlage einzelner Äsungsflächen, Auerwildhabitaten und Schaffung randlinienreicher gruppen- bis horstweiser Strukturen mit buchtig-, stufigem Aufbau ein. Er hebt hervor, dass anstatt allfälliger Nachbesserungen mit Lärche in Bereichen mit Auerwildvorkommen die Anlage von Vorsprüngen mit Verbissgehölz, jedoch nur für den Oberhang- und Rückenbereich des Schwaigberges, als zielführend erachtet wird. Diese Maßnahme besitzt hauptsächlich Fallbeispielcharakter. Über die Funktionalität der Leitstrukturen sollten seitens der ökologischen Bauaufsicht regelmäßig Aufzeichnungen geführt werden (Stellungnahme des wildökologischen ASV vom 15. September 2009, OZ. 16 im Akt). Dazu wird von der Behörde festgehalten, dass die Wirksamkeit der empfohlenen Maßnahmen im Zuge der Nachkontrolle (§ 22 UVP-G 2000) durch die Forst- und die Naturschutzbehörde zu prüfen sein wird.

Die übrigen im Abnahmeverfahren beigezogenen Sachverständigen für die Fachbereiche Hydrogeologie, Geologie/Geotechnik, Explosionsschutz/Elektrotechnik und Rohrleitungstechnik/Maschinenbau stellten auf Basis der vorgelegten Abnahmeunterlagen – zusammenfassend ausgeführt – fest, dass sämtliche Auflagenpunkte – soweit nicht bereits anlässlich der 1. Teilabnahmeprüfung als erfüllt angesehen – als erfüllt erachtet werden (Bericht des koordinierenden Amtssachverständigen Dipl.-Ing. Saler vom 19.03.2010 – OZ 20 im Akt).

D. Stellungnahmen:

Von den beigezogenen Parteien und Beteiligten gab lediglich die OMV Gas GmbH im Zuge des gegenständlichen Abnahmeverfahrens eine Stellungnahme ab.

Die OMV Gas GmbH legte in ihrer Stellungnahme anlässlich des Ortsaugenscheines am 20. Jänner 2006 dar, dass das Projekt im wesentlichen konsensgemäß entsprechend dem Genehmigungsbescheid ausgeführt wurde und nur die näher im Spruch präzisierte geringfügige Abänderung vorgenommen wurde.

E. Zusammenfassung:

Aufgrund des Ermittlungsergebnisses war unter Bezugnahme auf die dargelegten Rechtsbestimmungen die bescheidgemäße Feststellung zu treffen, dass das Vorhaben der

Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. März 2005 entspricht, wobei die geringfügige Abweichung nachträglich zu genehmigen war.

Entsprechend den begründeten Darlegungen des beigezogenen forstfachlichen Sachverständigen Dipl.-Ing. Wögerer war Auflage 7. des Genehmigungsbescheides vom 24. März 2005 im spruchgemäßen Sinne zu ändern.

Da das gegenständliche Projekt ein Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 darstellt, besteht die Verpflichtung zur Nachkontrolle und zur Festlegung eines Nachkontrolltermins im Abnahmebescheid. Der vorgeschriebene Termin liegt im normierten Zeitrahmen.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den angeführten Rechtsbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V.:

Mag. Udo Stocker eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

- 1) die OMV Gas GmbH., floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße Nr. 1, 1210 Wien, unter Anschluss der vidierten Bestandsunterlagen (roter Bene-Ordner) und eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung);
- 2) die OMV Gas GmbH., Arbeitsgruppe TAG, Erdbergerstraße Nr. 52 - 60, 1030 Wien;
- 3) die Fachabteilung 13C, z. Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umweltschlichterin des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr.7, 8010 Graz;
- 4) die Gemeinde Hollenegg, 8530 Hollenegg 34, (2fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
- 5) die Marktgemeinde Schwanberg, 8541 Schwanberg, Schulgasse 11, (2fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
- 6) die Gemeinde Gressenberg, 8541 Gressenberg 33, (2fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
- 7) die Gemeinde Garanas, 8541 Garanas-Rüsthaus 27, (2fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
- 8) die Gemeinde Wielfresen, 8551 Wielfresen, Unterfresen 24, (2fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
- 9) die Gemeinde St. Oswald ob Eibiswald, 8553 St. Oswald ob Eibiswald 100, (2fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
- 10) die Gemeinde Soboth, 8554 Soboth 100, (2fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
- 11) das Arbeitsinspektorat Graz, Liebenauer Hauptstraße Nr. 2 - 6, 8041 Graz;
- 12) die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, 8530 Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, (2fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
- 13) die Fachabteilung 19B, im Amte, als Verwalter öffentlichen Wassergutes;
- 14) die Fachabteilung 19A, im Amte, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan;
- 15) das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Sektion Energie, Schwarzenbergplatz Nr. 1, 1015 Wien, z. Hd. Herrn Dr. Neubauer als Gaswirtschaftsbehörde, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes (grüner Bene-Ordner „Unterlage für die Abnahmeprüfung am 20. Jänner 2009“ und „Geologischer Bericht vom 26.08.2009“);

- 16) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien, als Forstbehörde, unter Anschluss eines vidiierten Plansatzes (grüner Bene-Ordner „Unterlage für die Abnahmeprüfung am 20. Jänner 2009“ und „Geologischer Bericht vom 26.08.2009“);

Ergeht nachrichtlich per e-mail an:

- 17) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsrecht und Infrastruktur, Mießtalerstraße 1, 9020 Klagenfurt, z.Hd. Frau Ing. Mag. Margit Schneider, per e-mail (margit.schneider@ktn.gv.at);
- 18) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion V, z. Hd. der Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank per e-mail (uvp@umweltbundesamt.at);
- 19) die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
- 20) die Fachabteilung 17A, Referat LUIS, mit der Bitte, den Bescheid im Internet kundzutun (per e-mail).